



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Recht

Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zum Erlass eines Steueramtshilfegesetzes

Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Grundzüge der Vorlage	5
3.	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept	6
3.1.	Vernehmlassungsverfahren	6
3.2.	Auswertungskonzept	7
4.	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	7
4.1.	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer	7
4.2.	Wichtigste Vorbehalte der Befürworter	7
5.	Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen	8
6.	Weitere Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer	27

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

ARIF	Association Romande des Intermédiaires Financiers
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
IRV	Interkantonaler Rückversicherungsverband
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
PLG	Parti liberal genevois
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SVDS	Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
veb	Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen
VHV	Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
VSUD	Vereinigung schweizerischer Unternehmen in Deutschland
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
WEKO	Wettbewerbskommission

1. Ausgangslage

Im Frühjahr 2009 hat der Bundesrat beschlossen, in Zukunft bei der Amtshilfe in Steuersachen den Standard gemäss Artikel 26 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) zu übernehmen. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt durch die Anpassung bestehender bzw. den Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Seither hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) mit zahlreichen Staaten Verhandlungen durchgeführt und eine Amtshilfeklausel gemäss OECD-Standard (Informationsaustausch im Einzelfall, auf konkrete und begründete Anfrage sowie unter Beachtung des Verbots der Beweisausforschung) in die bestehenden bzw. in neue Abkommen aufgenommen. In der Sommersession 2010 haben die eidgenössischen Räte die ersten zehn Abkommen mit einer Amtshilfeklausel nach OECD-Standard genehmigt.

Da sich anlässlich des laufenden Peer Review des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes abgezeichnet hat, dass die bisher von der Schweiz als angemessen betrachteten Anforderungen an ein Amtshilfegesuch hinsichtlich der Identifikation der steuerpflichtigen Person und des mutmasslichen Informationsinhabers bei diesen Abkommen zu restriktiv sind, hat der Bundesrat dem Parlament mit Botschaft vom 6. April 2011 die Entwürfe zu zehn Bundesbeschlüssen über Ergänzungen der Abkommen unterbreitet.

Die Amtshilfeklausel gemäss OECD-Standard verpflichtet die Vertragsstaaten, jene Massnahmen zur Informationsbeschaffung durchzuführen, die auch im internen Recht vorgesehen sind (Art. 26 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 OECD-MA). Allerdings dürfen die Vertragsstaaten diese Verpflichtung nicht so auslegen, als erlaube sie die Ablehnung der Erteilung von Informationen, nur weil sie sich im Besitz einer Bank, einer anderen Finanzinstitution, eines Beauftragten, Bevollmächtigten oder Treuhänders befinden oder weil sie sich auf Beteiligungen an einer juristischen Person beziehen (Art. 26 Abs. 5 OECD-MA). Damit wird die Schweiz – über das interne Recht hinausgehend – verpflichtet, solche Informationen einzufordern, wenn das anwendbare Abkommen deren Übermittlung vorsieht.

Die Amtshilfeklausel in den einzelnen DBA enthält die materiell-rechtlichen Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen der Schweiz und dem anderen Vertragsstaat. Diese Grundlagen sind für die Schweiz bindend und können durch internes Recht nicht abgeändert werden. Die Schweiz kann mithin die in den Amtshilfeklauseln der einzelnen DBA festgelegte Amtshilfe durch internes Recht nicht einschränken.

Der verfahrensrechtliche Vollzug der Amtshilfe muss im Landesrecht erfolgen. Da es im Interesse der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Praxisausübung bereits ab Herbst 2010 eines Erlasses bedurfte, der diesen Vollzug der in den DBA neu verankerten Amtshilfe regelt, ist per 1. Oktober 2010 die Verordnung vom 1. September 2010 über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen (ADV; SR 672.204) in Kraft gesetzt worden. Das Parlament hat den Bundesrat aber beauftragt, einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der in den Abkommen nach OECD-Standard vorgesehenen Amtshilfe zuhanden der eidgenössischen Räte vorzulegen (vgl. z. B. Motion 09.4335 Baumann, „Die Amtshilfe bei Doppelbesteuerungsabkommen. Regelung auf Gesetzesstufe“, oder Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 2010 über die Genehmigung eines Zusatzabkommens zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich, BBl 2010 4343). Eine Regelung auf Gesetzesstufe öffnet den Handlungsspielraum, wo erforderlich erscheinend von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wie etwa denjenigen zum Verwaltungsverfahren abzuweichen.

Mit Bundesratsbeschluss vom 20. Januar 2010 wurde das EFD beauftragt, zum Zweck der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes eine begleitende Arbeitsgruppe, bestehend

aus den betroffenen Fachämtern der Bundesverwaltung (SIF, ESTV, BJ, EZV, GS-EFD, FINMA) sowie aus externen Experten (SBVg, SwissHoldings, Treuhand Suisse) und Vertretern der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, einzusetzen. Nach insgesamt fünf Sitzungen legte die Arbeitsgruppe einen Gesetzesentwurf vor.

Die Vorlage war vom 12. Januar bis zum 13. April 2011 Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens.

2. Grundzüge der Vorlage

Mit der Regelung der verfahrensmässigen Umsetzung der Amtshilfe im StAG soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Verfahrens und des Rechtsschutzes erreicht werden.

In den Grundzügen sieht das in die Vernehmlassung gegebene StAG folgende Regelungen vor: Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) vollzieht die Amtshilfe aufgrund ausländischer Ersuchen und stellt die schweizerischen Ersuchen (Art. 2). Das Gesetz enthält den Grundsatz, dass die Amtshilfe ausschliesslich auf Ersuchen im Einzelfall geleistet wird (Art. 4 Abs. 1). Auf ein Gesuch wird unter anderem dann nicht eingetreten, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen – z. B. durch illegale Beschaffung von Daten – erlangt wurden (Art. 7 Bst. c). Das Gesetz legt fest, von wem und mit welchen Massnahmen die verlangten Informationen zu beschaffen sind, wer über das hängige Ersuchen zu informieren ist und wem ein Mitwirkungsrecht zukommt (3. Kapitel). Die Informationsübermittlung kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen im vereinfachten Verfahren oder mit Eröffnung einer Schlussverfügung im ordentlichen Verfahren erfolgen (4. Kapitel). Das StAG enthält schliesslich besondere Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren (Art. 19).

Das neue StAG übernimmt in den Grundzügen die Regelungen der ADV, führt jedoch auch einige Neuerungen ein:

Geltungsbereich

Im Gegensatz zur ADV, welche ausschliesslich den Vollzug der Amtshilfe nach den DBA betrifft, regelt das StAG den Vollzug der Amtshilfe nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und nach anderen internationalen Abkommen, die einen auf Steuersachen bezogenen Informationsaustausch vorsehen (vgl. Art. 1). Es ist insbesondere auch auf die Amtshilfe nach dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (im Folgenden Zinsbesteuerungsabkommen oder ZBstA)¹, anwendbar. Das StAG ist hingegen auf das Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (im Folgenden Betrugsbekämpfungsabkommen oder BBA; das Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten, wird aber seit 8. April 2009 provisorisch angewandt)² nicht anwendbar. Die im Zollbereich und im Mehrwertsteuerbereich bestehenden Lücken in der Regelung der Amtshilfe nach

¹ SR 0.641.926.8

² SR 0.351.926.81

BBA werden durch eine Revision des Zollgesetzes vom 18. März 2005³ und des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009⁴ geschlossen.

Informationsbeschaffung bei der betroffenen Person

Die Beschaffung von Informationen bei der vom Amtshilfegesuch betroffenen Person (vgl. Art. 9) wird abweichend von der Informationsbeschaffung bei der Informationsinhaberin bzw. beim Informationsinhaber oder bei anderen Instanzen geregelt. Der betroffenen Person wird insbesondere ausdrücklich ermöglicht, die Herausgabe von Informationen im Verwaltungsverfahren trotz der grundsätzlich bestehenden Mitwirkungspflicht zu verweigern, wenn sie glaubhaft machen kann, dass die Informationen in einem hängigen oder künftigen in- oder ausländischen Verwaltungsstrafverfahren oder allgemeinen Strafverfahren gegen sie verwendet werden könnten.

Verwendung von Bankinformationen zur Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer waren aufgefordert, sich insbesondere zu den in Artikel 21 des Gesetzes vorgesehenen Varianten zu äussern. Dort fragt sich, ob die schweizerischen Steuerbehörden Bankinformationen, die sie nach schweizerischem Steuerrecht nicht hätten erhalten können, die aber für die Erteilung der Amtshilfe eingeholt und übermittelt wurden, auch gebrauchen dürfen oder ob die bisherige Selbstbeschränkung der Schweiz in diesem Punkt aufrecht erhalten werden soll.

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren wird gestrafft, und die Fristen werden gekürzt (vgl. Art. 19).

3. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

3.1. Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, 14 politische Parteien, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, neun Spitzenverbände der Wirtschaft sowie 30 interessierte Kreise eingeladen.

Von den Eingeladenen reichten 24 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU), sechs politische Parteien (CVP, FDP, SP, SVP, CSP, Grüne), ein gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (Schweizerischer Städteverband), fünf Spitzenverbände der Wirtschaft (economicsuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SBVg, SGB, SwissHoldings) sowie neun Vertreter interessierter Kreise (Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken, VSPB, IRV, Treuhandkammer, Treuhand Suisse, Centre Patronal, VSV, Forum SRO, Bundesgericht) eine materielle Stellungnahme ein.

Ausserdem liessen sich 14 weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Alliance Sud; ARIF; A. Schneider, Küttigen; Erklärung von Bern; Handelskammer beider Basel; Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren; PLG; PolyReg; Rat für Persönlichkeitsschutz; SAG; SVDS; Umbricht Rechtsanwälte; veb; VSUD) materiell vernehmen.

Auf eine Stellungnahme verzichteten: Schweizerischer Städteverband, KV Schweiz, Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz, SKS, Bundesverwaltungsgericht, WEKO.

³ SR 631.0
⁴ SR 641.20

UR, SZ, NW, GL, FR, SH, AR, GR, TG, VD schlossen sich der Stellungnahme der FDK an. Der Schweizerische Arbeitgeberverband schliesst sich der Stellungnahme von economiesuisse an.

3.2. Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgezeigt und insbesondere auf Änderungsvorschläge eingegangen. Für Einzelheiten sei auf die Stellungnahmen verwiesen. Sie können beim Staatssekretariat für internationale Finanzfragen eingesehen werden.

4. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüssen die Vorlage praktisch einhellig. Einzig die Erklärung von Bern spricht sich gegen das Gesetz aus, da es den automatischen Informationsaustausch verhindere und keine Amtshilfe gegenüber Staaten zulasse, mit denen die Schweiz kein DBA abgeschlossen habe.

4.2. Wichtigste Vorbehalte der Befürworter

Von den durch die Befürworter kritisch beurteilten bzw. umstrittenen Punkten sind folgende hervorzuheben:

- a) Leistung von Amtshilfe ausschliesslich auf Ersuchen im Einzelfall (Art. 4 Abs. 1). FDP, SVP und Vertreter der Wirtschaft begrüssen ausdrücklich die Einschränkung auf den Einzelfall. CVP, Grüne, CSP und Organisationen der politischen Linken wollen die Einschränkung demgegenüber aufheben. SwissHoldings wirft die Frage auf, ob nicht eine offenere Formulierung zu wählen wäre, da auf internationaler Ebene noch unklar sei, ob künftig nicht auch Sammelanfragen möglich sein müssten, die keine Beweisausforschung darstellen.
- b) Verzicht auf eine Aufzählung der Anforderungen an ein Ersuchen in Art. 6. Namentlich CVP, SVP und Vertreter der Wirtschaft verlangen die Übernahme der in der ADV genannten Anforderungen, da dies der Rechtssicherheit diene. Die Kantone unterstützen den Verzicht auf die Anforderungen. SP, Grüne und Organisationen der politischen Linken wünschen geringere Anforderungen an ein Ersuchen.
- c) Nichteintreten auf ein Ersuchen, welches auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind (Art. 7 Bst. c). Die FDK und einige Kantone schlagen ein differenziertes Vorgehen vor, welches die Amtshilfe zulassen würde, wenn dem ersuchenden Staat unaufgefordert und unentgeltlich Informationen zugespielt wurden, welche durch strafbare Handlungen erlangt worden sind. Differenziert argumentiert auch SwissHoldings. Damit die Schweiz international nicht unter Druck gerate, fragt sich der Verband, ob nicht eine offenere Formulierung gewählt werden sollte, die mehr Spielraum zulässt. SP, CSP, Grüne und Organisationen der politischen Linken wollen auf ein Verbot der Amtshilfe bei gestohlenen Daten verzichten. FDP, SVP und Vertreter der Wirtschaft begrüssen die Regelung ausdrücklich.
- d) Verwendung der Bankinformationen zur Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts (Art. 21 Abs. 2). TI, CVP, FDP, SVP und die Vertreter der Wirtschaft sprechen sich dafür

aus, dass Bankinformationen nur weiterverwendet werden dürfen, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können. Alle anderen Kantone, SP, CSP und Organisationen der politischen Linken wollen diese Einschränkung streichen.

- e) Selbstbeschränkung der Schweiz bezüglich Ersuchen zu Bankinformationen (Art. 22 Abs. 6). Die überwiegende Mehrzahl der Kantone, SP und Organisationen der politischen Linken wollen die Bestimmung streichen, wonach Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen nur gestellt werden dürfen, soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten.
- f) Zweite Beschwerdeinstanz: Das Bundesgericht, die FDK und die Vereinigung schweizerischer Unternehmen in Deutschland fordern die Einführung einer zweiten Rechtsmittelinstanz. Es fehle an einem rechtlichen oder sachlichen Grund, Amts- und Rechtshilfe unterschiedlich zu behandeln.

5. Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen

Artikel 1

Abs. 1:

Für die VSUD ist zu wenig klar geregelt, welche Steuerarten unter das Gesetz fallen können, was der Rechtssicherheit hinsichtlich Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsschutz abträglich sei.

Bst. a:

Die SVDS will Bst. a Ziff. 1 und 2, da unnötig, streichen.

Bst. b:

TI, Centre Patronal, Forum SRO und SVDS lehnen die vorgesehene Öffnung der Amtshilfe über die DBA hinaus ab, da sie zu Unsicherheiten führen könnten bzw. die Auswirkungen auf den Finanzplatz unabsehbar wären und der Einbezug auch anderer internationaler Abkommen über das hinausgehe, wozu die Schweiz sich im Zusammenhang mit der Übernahme des OECD-Standards einverstanden erklärt habe. Treuhand Suisse weist darauf hin, die Ausdehnung der Amtshilfe könne gravierende Konsequenzen für den Schweizer Finanzplatz haben könnte.

Bst. c (neu):

SP, CSP, Grüne, SGB, Alliance Sud und Erklärung von Bern wollen den Anwendungsbereich des StAG erweitern. Es wird folgende neue Bestimmung vorgeschlagen:

„oder im Verkehr mit ausländischen Staaten, mit denen keine bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über den Austausch von Steuerinformationen bestehen, sofern diese Staaten auch der Schweiz Amtshilfe in Steuersachen gewähren“.

Abs. 2:

Die CVP verlangt Streichung des Absatzes. Es müsse wie in anderen Ländern der Grundsatz gelten, dass für die Umsetzung des OECD-Standards das nationale Recht gelte.

Artikel 2

Nach Auffassung der VSUD steht die alleinige Zuständigkeit der ESTV dem schweizerischen Föderalismus entgegen. Der Entscheid, welche Informationen im Rahmen der Amtshilfe ans Ausland übermittelt werden, dürfe nicht allein bei der ESTV liegen. Nach FDP und CVP wäre zu prüfen, ob für die Umsetzung der Amtshilfe eine von der ESTV unabhängige Amtshilfebehörde einzusetzen sei.

Artikel 3

Bst. b:

Dem SAV ist nicht klar, ob eine juristische Person unter die Definition fällt, wenn die verlangten Informationen sich bei ihrer Zweigniederlassung im Ausland befinden.

Umbricht Rechtsanwälte beurteilen die Definition als zu offen, da die Protokolle zu den nach OECD-Standard ausgestalteten Amtshilfeklauseln in den DBA die Identifikation der Informationssinhaber durch den ersuchenden Staat vorsehen. Sie schlagen folgenden Wortlaut vor:

„... die Person, die in der Schweiz über die verlangten Informationen verfügt, im Amtshilfeersuchen als solche genannt und nach den Bestimmungen des anwendbaren Abkommens einwandfrei identifiziert ist“.

Artikel 4

Treuhandkammer und SAV schlagen Änderung des Titels (oder desjenigen von Art. 8) vor, um Konfusionen zu vermeiden.

Abs. 1:

CVP, Grüne, CSP, SGB, Alliance Sud, Erklärung von Bern schlagen Streichung von „im Einzelfall“ vor, da die Schweiz damit hinter den OECD-Standard zurückfalle bzw. die Regelung Sachverhalten wie dem Fall UBS nicht gerecht werde, wo Steuerdelikte mehrerer noch unbekannter Personen zur Frage standen.

Der FDP geht die Formulierung zu wenig weit. Sie fordert, dass der spontane sowie der automatische Informationsaustausch mit Steuerbehörden sowohl des In- wie des Auslandes ausgeschlossen werde.

SwissHoldings weist darauf hin, dass auf internationaler Ebene noch offen ist, ob künftig Amtshilfe nur im Einzelfall gewährt werden soll oder auch Sammelanfragen, die keine Beweisausforschung darstellen, möglich sein werden. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht eine Formulierung zu wählen sei, die diesbezüglich mehr Spielraum zulasse.

Die SVDS möchte „Einzelfall“ durch „bestimmten Fall“ ersetzen, damit bereits hier das Erfordernis der gehörigen Identifikation angesprochen sei.

Abs. 3:

Die SVP will folgenden Passus anfügen:

„Dies gilt insbesondere für Bankangestellte, Mitinhaber betroffener Konti, Arbeitgeber, Auftraggeber etc.“

Handelskammer beider Basel, VSUD, SBVg, economiesuisse und VSV schlagen vor, „offensichtlich“ zu streichen, da das Adjektiv die Bestimmung zu stark relativiere.

Zur Sicherstellung, dass keine Informationen über nicht betroffene Personen – z. B. Bankmitarbeiter oder unbeteiligte Dritten (wie Mitinhaber von Konten, Auftraggeber, Bevollmächtigte, Weisungsgeber, Begünstigte) – übermittelt werden, verlangen CVP, VHV, VSPB, Forum SRO und ARIF eine einschränkendere Formulierung. Vorschläge:

„Die Übermittlung von Informationen über Personen, die nicht vom *Ersuchen* betroffen sind, ist unzulässig.“

„Die Übermittlung von Informationen über andere Personen als die betroffene Person i. S. v. Art. 3 Bst. a ist unzulässig.“

AI und SG weisen demgegenüber darauf hin, dass die Klausel eine überaus weiten Interpretationsspielraum öffne. Daten über Vermögenszuflüsse und -abflüsse verrieten regelmässig Angaben über Drittpersonen, die von der zu untersuchenden Angelegenheit nicht zwingend betroffen sein müssten. Die Unterbindung dieser Informationen könne aber eine Amtshilfe in den meisten Fällen wertlos machen. Zu prüfen wäre deshalb eine differenzierte Bestimmung zum Schutz von Drittpersonen oder ein weniger absolutes Verbot.

Artikel 5

Abs. 1:

SBVg und VSV halten den Verweis auf das VwVG für überflüssig, da es ohnehin subsidiär zur Anwendung gelange.

Abs. 2

CVP, SBVg, VSV, Handelskammer beider Basel und VSUD schlagen Streichung der Bestimmung vor, da kein sachlicher Grund ersichtlich sei.

Artikel 6

Dier Erklärung von Bern wünscht eine grundlegende Revision der Bestimmung hin zum automatischen Informationsaustausch.

Abs. 1:

AI, CVP, Grüne, *economiesuisse*, SBVg, VHV, VSPB, Centre Patronal, IRV, VSV, Forum SRO, Handelskammer beider Basel, VSUD und SVDS bemängeln, dass das StAG im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 3 lit. b ADV die Anforderungen an ein *Ersuchen* nicht ausdrücklich aufzählt. Es wird im Wesentlichen argumentiert, eine Aufzählung würde der Rechtssicherheit dienen, den Schweizer Diplomaten und der ESTV als Wegweiser für die Verhandlung zukünftiger DBA bzw. in der Behandlung der *Ersuchen* und auch den Schweizer Gerichten als Interpretationshilfe im Zusammenhang mit der Anwendung der DBA dienen. Dies sei umso wichtiger, als viele DBA eine Antifrustrationsklausel enthielten und derzeit eine Diskussion über die Ausdehnung der in einigen DBA bestehenden Auslegungsregel auf alle stattfindet. Ausserdem sei denkbar, dass künftige DBA unterschiedliche oder überhaupt keine Gesuchsvoraussetzungen mehr enthielten; letzterenfalls müssten die Gesuchsvoraussetzungen des StAG zur Anwendung gelangen.

economiesuisse, VHV und VSPB wollen die Liste von Art. 5 Abs. 3 Bst. b ADV ergänzen durch:

„9. die Erklärung, dass das Steuerverfahren gemäss dem Recht des ersuchenden Staates nicht verjährt ist“.

Die SVP will ebenfalls die Liste von Art. 5 Abs. 3 Bst. b ADV übernehmen, mit folgenden Ergänzungen:

„2. ... Identifikation der betroffenen Person, *inklusive Name, Adresse und Kontonummer*, ... 8. ... Informationen *vollumfänglich* ausgeschöpft hat“.

AI schlägt vor, das Gegenseitigkeitsprinzip (adäquate Rechtsgrundlagen für die Informationsbeschaffung im Vertragsstaat) explizit vorzubehalten.

Der SAV schlägt vor, einen subsidiär anwendbaren Anforderungskatalog in das StAG aufzunehmen, der sich auf Art. 5 Abs. 5 OECD TIEA-MA stützt.

SO und Centre Patronal fordern die zweifelsfreie Identifikation der betroffenen Person und des Informationsinhabers. Dabei muss nach Auffassung von Centre Patronal eine alleinige Identifikation durch die IBAN eine Ausnahme bleiben.

CVP, FDK, ZH, LU, OW, ZG, SO, BS, AG, VS, JU, ARIF und SAV wollen Abs. 1 mit dem Art. 5 Abs. 3 Bst. b Ziff. 8 ADV entsprechenden Wortlaut ergänzen (Erklärung des ersuchenden Staates, dass er die nach seinem innerstaatlichen Steuerverfahren üblichen Auskunftsquellen ausgeschöpft hat). Umbricht Rechtsanwälte weisen darauf hin, dass diese Erklärung das Gegenseitigkeitsprinzip nicht beinhalte. Verfüge der ersuchende Staat nach seinem innerstaatlichen Recht nämlich nicht über die beantragten Informationsmöglichkeiten, habe er seine Auskunftsquellen ausgeschöpft, ohne nach seinen Gesetzen und dem üblichen Verwaltungsverfahren in der Lage zu sein, die verlangten Informationen in seinem Inland zu besorgen.

Damit die Schweiz die Einhaltung des Gegenseitigkeitsprinzips unabhängig von eigenen Gesuchen um Amtshilfe einfordern könne, verlangen CVP, FDK, ZH, LU, SO, BS, AG, VS und Umbricht Rechtsanwälte eine Ergänzung mit einer Art. 26 Abs. 3 OECD-MA entsprechenden Bestimmung, wonach der ersuchende Staat bezüglich nicht unter Art. 26 Abs. 5 OECD-MA fallender Informationen eine Erklärung abzugeben hat, dass die für die Informationsbeschaffung in der Schweiz erforderlichen Verwaltungsmassnahmen auch seinen Gesetzen und seiner Verwaltungspraxis entsprechen und die ersuchte Information nach seinen Gesetzen und im üblichen Verwaltungsverfahren ebenfalls beschafft werden könnte.

Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Ferner hat der ausländische Staat zu erklären, dass er die nach seinem innerstaatlichen Steuerverfahren üblichen Auskunftsquellen ausgeschöpft hat. Die ESTV kann zudem vom ersuchenden Staat eine Erklärung verlangen, dass die für die Informationsbeschaffung in der Schweiz erforderlichen Verwaltungsmassnahmen seinen Gesetzen und seiner Verwaltungspraxis entsprechen und dass die ersuchte Information nach seinen Gesetzen und im üblichen Verwaltungsverfahren beschafft werden könnte.“

Abs. 1^{bis} und 1^{ter} (neu):

SP, Grüne und Alliance Sud und schlagen für den Fall, dass mit einem Staat kein Abkommen besteht, und zur Verhinderung, dass in Verhandlungen mit schwachen Partnern deutlich höhere administrative Hürden für Amtshilfegesuche gesetzt werden, eine neue Bestimmung vor, die die allgemein anerkannten Voraussetzungen der OECD übernimmt. Zusätzlich wollen sie eine Bestimmung zur Auslegung der Voraussetzungen einfügen:

„Sofern kein entsprechendes Abkommen besteht oder das anwendbare Abkommen keine anderslautenden Bestimmungen enthält, muss das Ersuchen folgende Angaben enthalten: a) Angaben zur rechtlichen Grundlage; b) soweit bekannt, Name und Adresse der betroffenen Person; c) Gründe zur Annahme, dass sich die gesuchte Information in der Schweiz beziehungsweise bei einem Informationsinhaber in der Schweiz befindet; d) soweit bekannt, Name und Adresse des Informationsinhabers; e) eine Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben zur Form, in welcher der ersuchende Staat dies Informationen zu erhalten wünscht; f) den Steuerzweck und die Gründe, weshalb die verlangten Informationen für den angeführten Steuerzweck voraussichtlich von Belang sind, g) die Steuerperiode (Anfangs- und Schlussdatum) und, sofern nicht damit übereinstimmend, die Zeitspanne (Anfangs- und Schlussdatum), für welche die Informationen verlangt werden; h) die Erklärung, dass der ersuchende Staat alle in

seinem innerstaatlichen steuerverfahren vorgesehenen Mittel zur Beschaffung der Informationen ausgeschöpft hat.

In der Praxis sind diese Voraussetzungen so auszulegen, dass sie einen effektiven Austausch von Informationen zu Steuerzwecken nicht unnötig behindern.“

Treuhand Suisse und Forum SRO sprechen sich dagegen aus, dass Ersuchen auch in englischer Sprache gestellt werden können. Es sei eine Frage der Souveränität, Ersuchen nur in den Landessprachen entgegenzunehmen. Ausserdem verursachten englische Ersuchen zusätzliche Übersetzungskosten.

Artikel 7

Nach Meinung des SAV hat ein Nichteintreten schriftlich und gegebenenfalls mit kurzer Begründung zu erfolgen.

Bst. a:

Der SAV schlägt vor, die missverständlichen Begriffe „recherche de preuves“ bzw. „scopo di raccogliere prove“ dem deutschen Text anzupassen.

Die PLG möchte den Begriff der Beweisausforschung klarer definieren. Die folgenden Elemente seien zu berücksichtigen: a) Die Beschreibung einer abstrakten Kategorie von juristischen oder natürlichen Personen sei nicht ausreichend; b) das Ersuchen müsse sich auf einen konkreten Sachverhalt beziehen, der die kausale Verbindung zu einer bestimmten Person plausibel mache; c) die alleinige Tatsache, dass eine Bankbeziehung mit der Schweiz bestehe, sei nicht ausreichend, um ein Ersuchen zu stellen.

Die Erklärung von Bern schlägt Streichung vor, da die ESTV den Zweck eines Ersuchens nicht eruieren könne.

Bst. b:

SP und Erklärung von Bern schlagen Streichung vor. Diese Einschränkung stehe der angestrebten Erweiterung der Amtshilfe auf alle Fälle entgegen, welche der Durchsetzung des internen Steuerrechts des Partnerstaates dienen.

Bst. c:

Um nicht in Widerspruch zum Völkerrecht zu geraten, ist nach LU und BS ausdrücklich zu regeln, dass auf das Ersuchen nur dann nicht eingetreten wird, wenn der ersuchende Staat selber Treu und Glauben verletzt hat, indem er Informationen durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat.

TI hält die Regelung in der ADV für klarer, da dort die Verwendung von durch strafbare Handlungen beschafften Informationen neben der Verletzung von Treu und Glauben einen selbständigen Ablehnungsgrund darstellen. Ausserdem soll Bst. c ergänzt werden durch: „... nach schweizerischem Recht *oder nach dem Recht des ersuchenden Staates* strafbare Handlungen ...“.

SwissHoldings regt an zu überlegen, ob in Bezug auf durch strafbare Handlungen erlangte Informationen nicht eine Formulierung zu wählen sei, die mehr Spielraum zulasse. Es sei international noch ungeklärt, ob Amtshilfe auch in Fällen zu leisten sei, die sich auf widerrechtlich erworbene oder erhaltene Informationen stützten. Diesfalls könnte die Schweiz von Seiten der OECD unter Druck geraten.

SP und SGB schlagen Streichung von Bst. c vor, da eine solche Regelung in die Abkommen gehöre und als nationale Bestimmung auf wackligen Beinen stehe; auch verstehe sich die

Beachtung von Treu und Glauben von selbst. CSP, Grüne und Alliance Sud wollen den Passus „... insbesondere ... erlangt worden sind“ streichen, da es nicht Sache der Schweiz sei zu prüfen, wie der ersuchende Staat zu seinen Informationen gekommen sei.

Abs. 2 (neu):

SP, Grüne, SGB, Alliance Sud und (sinngemäss) Erklärung von Bern schlagen folgende neue Bestimmung vor, um zu verhindern, dass ein Staat im Falle des Nichteintretens der Schweiz auf ein Amtshilfeersuchen politische Massnahmen ergreife:

„Der ersuchende Staat kann gegen den Entscheid auf Nichteintreten (beim Bundesgericht) Beschwerde erheben.“

SBVg, VSV und Forum SRO schlagen ebenfalls einen neuen Absatz vor:

„Auf das Ersuchen wird ferner nicht eingetreten, wenn Steuerforderungen (unter Einschluss von Nachsteuern, Bussen et.) für die Steuerperiode, für welche die Informationen verlangt werden, im ersuchenden Staat verjährt sind.“

Artikel 8

Abs. 2:

Für SwissHoldings ist fraglich, ob die Einschränkung auf Beteiligungen an einer juristischen Person sich im Lichte des OECD-MA und der DBA-Bestimmungen rechtfertigen lasse. Dort würden Personen im allgemeinen erwähnt, worunter auch Personengesellschaften fielen. Auch wenn die Formulierung im StAG nicht geändert werde, kämen somit die entsprechenden weitergehenden Abkommensbestimmungen zur Anwendung.

Treuhand Suisse und Forum SRO ist nicht klar, ob der Begriff „Treuänderin oder Treuhänder“ eine Berufsbezeichnung ist oder sich auf eine treuhänderische Tätigkeit bezieht. In letzterem Fall müsste die Tätigkeit umschrieben werden als Handeln in Vertretung einer anderen Person.

Abs. 3:

Die SP schlägt folgenden Satz 2 vor, um zu erreichen, dass die Ermittlungsmöglichkeiten mindestens dem Standard entsprechen, wie er in Art. 6 Abs. 3 des Entwurfs zur ADV in Anlehnung an Art. 123 Abs. 2 DBG vorgesehen war:

„Die ESTV kann auch Sachverständige beiziehen.“

Abs. 4:

FDK, ZH, LU, ZG, SO, BS, AG, TI, VS, CVP, SVP, economiesuisse, SBVg, VHV, VSPB, VSV, Treuhandkammer, Treuhand Suisse, Forum SRO, PLG und SVDS schlagen Streichung des 2. Satzes vor. Bei bestehender Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen sei damit zu rechnen, dass Personen im ausländischen Staat unter Druck gesetzt werden, der Mitwirkung der ausländischen Behörden in der Schweiz zuzustimmen. Nach Ansicht der Treuhandkammer kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die ersuchende Behörde anlässlich der Akteneinsicht oder der Anwesenheit bei den Verfahrenshandlungen Kenntnis von Tatsachen erhält, die vom Amtshilfeersuchen nicht gedeckt sind.

Falls Satz 2 beibehalten wird, wollen FDK, SO und Treuhandkammer die Gewährung des Gegenrechts durch den ersuchenden Staat vorbehalten.

Abs. 5:

economiesuisse und Handelskammer beider Basel schlagen vor, bezüglich der Kosten für die Informationsbeschaffung „in der Regel“ keine Erstattung vorzusehen, da nicht auszuschliessen sei, dass die Kosten erheblich sind.

Die CVP verlangt hingegen Streichung des Absatzes.

Abs. 6 (neu):

Der SAV schlägt zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses folgende neue Bestimmung vor:

„Ungeachtet von Abs. 2 bleibt das Anwaltsgeheimnis geschützt, und ein eingetragener Rechtsanwalt kann die Herausgabe von Informationen und Unterlagen verweigern, die ihm im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit zugekommen oder anvertraut worden sind. Insbesondere kann die Herausgabe nachfolgender Unterlagen und Gegenstände verweigert werden unabhängig davon, wo sie sich befinden und zu welchem Zeitpunkt sie geschaffen worden sind:

- a) Unterlagen und Gegenstände von und über die betroffene Person;
- b) persönliche Aufzeichnungen, Korrespondenzen, interne Notizen zur betroffenen Person.“

Artikel 9

Abs. 1:

Die Handelskammer beider Basel schlägt Streichung von „voraussichtlich“ vor, da nur die erforderlichen Informationen zu verlangen seien.

ARIF und Forum SRO halten es für unrichtig, die Möglichkeit der Herausgabe der Informationen auf in der Schweiz steuerpflichtige Personen zu beschränken; vielmehr müssten auch im Ausland ansässige, nicht in der Schweiz steuerpflichtige Personen diese Möglichkeit haben, damit die Informationen nicht von Dritten verlangt werden müssten.

Abs. 2:

Nach Ansicht von Forum SRO und VSUD ist die vorgesehene eingeschränkte Information eine unangemessene Einschränkung der Rechte der betroffenen Person. Daher sei der Passus „soweit dies für die Informationsbeschaffung notwendig ist“ zu streichen. Auch in den Augen von CVP und Treuhand Suisse ist die betroffene Person auf jeden Fall zu orientieren.

Der SAV will die Bestimmung streichen, da sie überflüssig sei und im Widerspruch zu Art. 14 Abs. 1 stehe.

Abs. 3:

FDK, SZ, OW, ZG, SO, AI, SG, JU und CVP weisen darauf hin, dass Satz 2 über das geltende schweizerische Steuerrecht hinausgeht, das sowohl für das ordentliche Veranlagungs- als auch für das Nachsteuerverfahren eine uneingeschränkte Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person vorsieht (Art. 124 ff. und 153 Abs. 3 DBG). Dem strafprozessualen Grundsatz, wonach sich ein Beschuldigter im Strafverfahren nicht selbst belasten muss, sei dadurch Nachachtung zu verschaffen, dass die pflichtgemäss gelieferten Informationen im Rahmen eines allfälligen (Verwaltungs)-Strafverfahrens auf ihre Verwertbarkeit hin überprüft werden (vgl. Art. 183 Abs. 1^{bis} DBG). Zumindest soweit Informationen einzig für die Steuerfestsetzung im ausländischen Staat verlangt würden, bestehe somit nach schweizerischem Recht kein Grund für eine Verweigerung der Mitwirkungspflicht. Damit stehe der Schweiz im Amtshilfungsverfahren nicht das Recht zu, die im anwendbaren Abkommen definierten Informationen bei der betroffenen Person (und ev. beim Informationsinhaber) generell mit dem Hinweis nicht zu erheben, diese könnten in einem allfälligen (Verwaltungs)-Strafverfahren betreffend Steuerstrafatbestände gegen sie verwendet werden. SO will das Recht der betroffenen Person, die

Mitwirkung zu verweigern, folglich auf jene Fälle beschränken, in denen Amtshilfe in einem Steuerstrafverfahren verlangt werde. TI hält es aus vorgenannten Gründen für wünschenswert, eine Art. 183 Abs. 1^{bis} DBG entsprechende Bestimmung einzufügen, falls auf Art. 21 Abs. 2 verzichtet wird (Variante b).

Demgegenüber werfen FDK, ZH, ZG, AG, VS und CVP in Bezug auf den Aspekt der Verwertung die Frage auf, ob es einzig Sache des ersuchenden Staates sei, in seinen (Verwaltungs)-Strafverfahren den gemäss EMRK geltenden strafprozessualen Grundsätzen Rechnung zu tragen oder ob die Schweiz selber Vorkehren treffen dürfe bzw. sollte, damit die dem ersuchenden Staat gelieferten Informationen von diesem nicht in einem (Verwaltungs)-Strafverfahren verwendet werden könnten. Der Satz sei gegebenenfalls anzupassen bzw. zu streichen (so LU, OW, BS, AG, VS, JU, CVP; für Streichung SZ). Für ZH wäre es denkbar, dass in Fällen, in denen eine betroffene Person die Mitwirkung verweigert, indem sie glaubhaft macht, dass die Informationen in einem hängigen oder künftigen in- oder ausländischen Strafverfahren gegen sie verwendet werden könnten, der ersuchende Staat von der ESTV aufgefordert wird, eine Erklärung abzugeben, dass er die ersuchte Information nicht für die Zwecke eines (Verwaltungs)-Strafverfahrens verwendet. Gebe er diese Erklärung ab, so dürfte die betroffene Person die Mitwirkung nicht mehr verweigern.

Umbricht Rechtsanwälte führen aus, im ordentlichen Veranlagungs- oder Nachsteuerverfahren sei der Steuerpflichtige zur wahrheitsgemässen Mitwirkung verpflichtet. Habe er in den Vorjahren Steuern hinterzogen, setze er sich durch die von den Steuerbehörden mit Zwangsmassnahmen – Ordnungsbusse und/oder Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen – erzwingbare Mitwirkung dem Risiko aus, Anhaltspunkte zu setzen, welche seine Tat zum Vorschein bringen. Er riskiere somit, sich mittelbar der Steuerhinterziehung zu bezichtigen. Bestehe ein Beweisverwertungsverbot für die unter Androhung von Zwang beschafften Informationen, bestehe kein Anlass, die Mitwirkungspflichten dahinfallen zu lassen (BGE 2C_70/2008 vom 27.5.2008, E. 2.3). Da jedoch nicht in allen ausländischen Staaten ein Beweisverwertungsverbot bestehe und es dem ersuchten Staat verwehrt sei, die gelieferten Informationen von der Verwertung in ausländischen Steuerstrafverfahren auszuschliessen, erfordere die Beachtung des „nemo tenetur“-Grundsatzes das Recht der betroffenen Person, ihre Mitwirkung zu verweigern. Der „nemo tenetur“-Grundsatz schütze die Willensfreiheit der betroffenen Person. Er stehe jedoch Zwangsmassnahmen nicht entgegen, die lediglich eine Duldung durch die betroffene Person erforderten (Durchsuchung von Räumen, Beschlagnahme von Dokumenten).

In Anlehnung an Kommentar 15.2 zu Art. 26 OECD-MA schlägt die Erklärung von Bern folgende Ergänzung vor: „Diese Bestimmung ist auf juristische Personen nicht anwendbar.“

Das Forum SRO schlägt als Verfahren vor, dass die ESTV die Informationen der betroffenen Person einer Vorprüfung unterzieht und gestützt darauf eine Verfügung zur Herausgabe weiterer Informationen erlässt, wogegen der betroffenen Person ein Beschwerderecht zusteht.

Abs. 4:

Da zur Beschaffung von Informationen nur Massnahmen zulässig sind, die nach schweizerischem Recht zur Veranlagung und Durchsetzung der Steuern, die Gegenstand des Ersuchens sind, durchgeführt werden können (Art. 8 Abs. 1), sollte Abs. 4 nach Ansicht von Umbricht Rechtsanwälte folgendermassen ergänzt werden:

„... erforderlich und im entsprechenden schweizerischen Steuergesetz vorgesehen sind“.

Abs. 5 (neu):

In Anknüpfung an die Ausführungen zu Abs. 3 schlagen FDK, BE, LU, SZ, OW, BS, AI, SG, AG, VS und CVP vor, analog zu Art. 10 Abs. 4 auch bezüglich der betroffenen Person eine Strafdrohung für den Fall mangelhafter Mitwirkung vorzusehen.

Artikel 10

Abs. 1:

Die Handelskammer beider Basel schlägt Streichung von „voraussichtlich“ vor, da nur die erforderlichen Informationen zu verlangen seien.

FDK, ZH, OW, ZG, SO, VS, BS und Umbricht Rechtsanwälte empfehlen folgende Formulierung:

„...soweit diese Informationen nach schweizerischem Steuerrecht oder dem anwendbaren Abkommen von einer Drittperson verlangt werden können“.

Sie begründen dies damit, dass das Recht der direkten Bundessteuer durch die kantonalen Verwaltungen vollzogen werde, weshalb die ESTV nach schweizerischem Steuerrecht bei der Veranlagung der direkten Steuern keine Informationen von einer Drittperson verlangen könne oder höchstens eingeschränkt im Rahmen ihrer Aufsicht gemäss Art. 103 DBG.

SBVg, VSV und Forum SRO schlagen vor, dass die Informationsherausgabe verfügt wird.

Der SAV will vorsehen, dass die von der ESTV zu setzenden Fristen angemessen und einheitlich sind.

Abs. 2:

Nach Ansicht von Treuhand Suisse, Forum SRO und VSUD ist der Passus „soweit dies für die Informationsbeschaffung notwendig ist“ eine unangemessene Einschränkung der Rechte des Informationsinhabers. Daher sei er zu streichen.

Abs. 3:

economiesuisse, SBVg und VSV schlagen folgende Ergänzung der bestehenden Bestimmung vor:

„... Sie kann Informationen, welche Dritte betreffen, abdecken. Erachtet die ESTV abgedeckte Informationen als massgebend, kann sie nach Rücksprache mit dem Informationsinhaber die Herausgabe verlangen. Sie verfügt die Herausgabe und setzt hierfür eine Frist.“

Das Forum SRO verlangt, wie bezüglich Art. 9 Abs. 1, eine Vorprüfung der herausgegebenen Informationen und gestützt darauf eventuell die Verfügung der Herausgabe weiterer Informationen, gegen welche dem Informationsinhaber ein Beschwerderecht einzuräumen sei. Grund sei die Erkenntnis, dass schon bisher ausländische Staaten Strafverfahren immer auch (oder sogar vor allem) gegen die Informationsinhaber eröffnet hätten.

PolyReg verlangt mit Blick auf Rechtsanwälte als Beauftragte, analog Art. 127 Abs. 2 DBG sei das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis vorzubehalten.

Abs. 4:

FDK, ZH, SO, BS, AG, VS und JU schlagen vor, den Passus „...oder einem entsprechenden Entscheid der Rechtsmittelinstanzen“ ersatzlos zu streichen. Es sei nicht erkennbar, dass ein solcher Entscheid ergehen könne, da sämtliche Herausgabeverfügungen sofort vollstreckbar sind und erst zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden können.

Für ZH fehlt für das Ordnungsbussenverfahren die Bestimmung des anwendbaren Verfahrensrechts, da das VwVG auf erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht anwendbar ist

(Art. 3 Bst. c VwVG). Auch hält ZH ein gesondertes Rechtsmittelverfahren für solche Verfügungen für angezeigt.

Mit Verweis auf Art. 37 GwG schlagen CSP und Alliance Sud vor, eine Busse bis zu 500 000 Franken, im Minimum aber 150 000 Franken, vorzusehen. Die Grünen schlagen ebenfalls einen deutlich höheren Bussenrahmen vor. SGB und SP schlagen eine Busse von bis zum 10-fachen des hinterzogenen Steuerbetrags oder bis zum doppelten Betrag des von ihr oder ihm verwalteten Vermögenswerts vor. Und die Erklärung von Bern spricht sich in Anlehnung an Art. 47 BankG für eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bzw. für eine Busse bis zu 25 000 Franken bei fahrlässigem Handeln aus.

Da im schweizerischen Steuerrecht die Ausfällung einer Ordnungsbusse die Verweigerung der Mitwirkung trotz vorgängiger Mahnung voraussetze (Art. 55 StHG, Art. 174 Abs. 1 DBG), halten Umbricht Rechtsanwälte eine entsprechende Anpassung von Abs. 4 für wünschenswert.

Artikel 11

Abs. 1:

Nach FDK, ZH, BE, LU, OW, ZG, SO, BS, AG und VS ist dem französischen Wortlaut von Satz 2 der Vorzug zu geben, wonach die ESTV die Übermittlung des vollständigen Steuerdossiers nur soweit notwendig verlangen kann. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass nur Kopien und keine Originale zu übermitteln sind.

Die Handelskammer beider Basel schlägt Streichung von „voraussichtlich“ vor, da nur die erforderlichen Informationen zu verlangen seien.

Artikel 12

Abs. 1:

Die Handelskammer beider Basel schlägt Streichung von „voraussichtlich“ vor, da nur die erforderlichen Informationen zu verlangen seien.

Artikel 13

Die CVP hält dafür, dass die Zwangsmassnahmen dem Verwaltungsstrafrecht entsprechen müssen. Zudem sollten Zwangsmassnahmen nur von einem kantonalen Richter angeordnet werden können.

Abs. 1:

Das Forum SRO schlägt vor, in Bst. a „oder“ durch „und“ zu ersetzen, damit im StAG nicht über das im schweizerischen Recht Mögliche hinausgegangen werde.

Bst. c (neu):

Die Erklärung von Bern schlägt folgenden neuen Bst. c vor:

„wenn die schweizerische Muttergesellschaft veranlasst ist, zum Zweck der Besteuerung einer im ersuchenden Staat ansässigen Tochtergesellschaft Transferpreise bekannt zu geben“.

Abs. 2:

SVP, economiesuisse, SBVg, VSV, Forum SRO und ARIF halten Bst. c für unverhältnismässig und schlagen Streichung vor. ZH wünscht Klärung, welche Personen vom Zeugenbegriff

erfasst sind. Insbesondere frage sich, ob neben der Informationsinhaberin oder dem Informationsinhaber auch die betroffene Person darunterfalle.

Abs. 3:

Die CVP wünscht richterliche Zuständigkeit für die Anordnung von Zwangsmassnahmen.

Abs. 7:

Umbricht Rechtsanwälte und der SAV sind der Auffassung, auch Art. 50 Abs. 3 VStrR sei für anwendbar zu erklären. Angesichts der sofortigen Vollstreckbarkeit sämtlicher der Schlussverfügung vorangehender Verfügungen sowie der unklaren Rechtslage, welche Informationen in einem konkreten Fall unter das zu schützende Anwaltsgeheimnis fallen, bedürfe es eines Mechanismus, der es dem Rechtsanwalt ermögliche, das Berufsgeheimnis auch tatsächlich zu wahren.

Falls sich die Untersuchungsbehörde weigere, einem anwaltlichen Versiegelungsantrag stattzugeben, muss nach Ansicht des SAV Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sofort und jedenfalls schon vor Erlass der Schlussverfügung zulässig sein.

Artikel 14

Abs. 1:

Mit Verweis auf die entsprechende Regelung im ZBstG schlagen CVP, economiesuisse, VHV und VSPB folgende Regelung vor:

„Die ESTV informiert die betroffene Person über das Ersuchen und eröffnet ihr oder der zustellungsbevollmächtigten Person die an die Informationsinhaberin gerichtete Verfügung sowie eine Kopie des Ersuchens der zuständigen ausländischen Behörde, sofern im Ersuchen nicht ausdrücklich die Geheimhaltung verlangt wird.“

SBVg, VSV, Forum SRO und SVDS schlagen folgende Ergänzung vor:

„... und übermittelt ihr alle wichtigen Dokumente, mindestens aber eine Kopie des Ersuchens“.

Die Erklärung von Bern will Abs. 1 durch folgende Bestimmung ersetzen:

„Die ESTV informiert die betroffene Person über das Ersuchen, sobald sie auf das Ersuchen eingetreten ist.“

Abs. 2:

In Ergänzung seines Änderungsvorschlags zu Abs. 1 schlägt der VSV folgende Änderung vor:

„In gleicher Weise informiert die ESTV die weiteren Personen, ...“

Abs. 3:

PolyReg hält es für problematisch, die Übermittlung einer Aufforderung zur Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten durch den Informationsinhaber vorzusehen, bloss weil dies vielleicht bequemer sei. Das Gesetz äussere sich nicht dazu, ob eine Information auf diesem Weg allfällige Säumnisfolgen zu Lasten der betroffenen Person auslöse oder ob das Verfahren nach Art. 14 Abs. 5 zur Anwendung komme, wenn die Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten trotz Aufforderung durch den Informationsinhaber unterbleibe.

Abs. 5:

Da die Information der beschwerdeberechtigten Person durch Veröffentlichung im Bundesblatt fiktiv sei, schlägt die Handelskammer vor, dies mittels folgender Formulierung zu signalisieren:

„... in erster Linie auf dem Weg der ersuchenden Behörde oder allenfalls durch Veröffentlichung ...“.

Abs. 6 (neu):

SP, SGB, Alliance Sud und Erklärung von Bern wollen folgenden neuen Absatz aufnehmen, der in Einklang mit dem OECD-Standard (Kommentar 14.1 zu Art. 26 OECD-MA) stehe und ins Gesetz und nicht nur in den Erläuterungsbericht bzw. die Botschaft gehöre:

„Werden von der ersuchenden Behörde glaubhaft Geheimhaltungsgründe geltend gemacht, kann die ESTV mit der Information der beschwerdeberechtigten Person, insbesondere der betroffenen Person, entsprechend zuwarten.“

Artikel 15

Nach Ansicht der SVDS ist die Bestimmung dahin zu ergänzen, dass der beschwerdeberechtigten Person sämtliche zur Übermittlung vorgesehenen Dokumente zur Kenntnis gebracht werden. Der SAV will demgegenüber folgende Einschränkung vornehmen:

„...soweit dies für ihre Beschwerde erforderlich ist“.

Artikel 16

TI, SBVg, economiesuisse, VSV und Forum SRO schlagen Streichung der Bestimmung vor, u. a. mit der Begründung, die betroffene Person könne vom ersuchenden Staat derart unter Druck gesetzt werden, dass die Zustimmung nicht freiwillig erfolge.

FR schlägt eine Information der betroffenen kantonalen Steuerverwaltungen durch die ESTV, wie in Art. 17 Abs. 4 vorgesehen, vor.

Abs. 1:

Nach Ansicht der Treuhandkammer muss sichergestellt werden, dass die schriftliche Zustimmung der beschwerdeberechtigten Personen zu einer Übermittlung der Informationen ausdrücklich und informiert – etwa mittels einer von der ESTV festgelegten Formulierung – geschieht.

Für die Handelskammer beider Basel ist nicht verständlich, warum die erteilte Zustimmung unwiderruflich ist. Ein Widerruf müsse schriftlich möglich sein, solange die Informationen noch nicht übermittelt sind.

Artikel 17

Abs. 4:

TI verlangt die Übermittlung einer Kopie der Schlussverfügung an die betroffenen kantonalen Steuerverwaltungen, damit diese die Einhaltung des schweizerischen Rechts im Sinn von Art. 21 überprüfen könnten. Auf Verlangen der kantonalen Steuerverwaltungen sei diesen weiter im durch Art. 21 Abs. 2 gesetzten Rahmen eine Kopie der übermittelten Informationen zuzustellen.

Artikel 18

Abs. 2:

SO und PolyReg wollen die Voraussetzungen, unter denen die Kosten für die Gewährung der Amtshilfe verlegt werden können, in den Grundzügen im Gesetz regeln. Dabei muss nach Auffassung von PolyReg sichergestellt werden, dass dem Finanzintermediär als Informationsinhaber, der in aller Regel kein eigenes Interesse am Amtshilfeverfahren habe, keine Kosten

aufgelegt werden können, nur weil die Kosten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden können oder weil er von allfälligen steuerrechtlichen Problemen seines Auftraggebers Kenntnis habe.

FDK, ZH, LU, OW, ZG, SO, BS, AG, VS und CVP fügen an, im Zusammenhang mit der Kostenerhebung sei auch die Verteilung der eingekommenen Entschädigungen zu regeln. Dabei gelte es zu berücksichtigen, dass Amtshilfegesuche unter Umständen auch den Kantonen erhebliche Kosten verursachen könnten, weshalb in solche Fällen deren Beteiligung an einer allfälligen Entschädigung angebracht sei.

Abs. 2:

Treuhand Suisse und Forum SRO sprechen sich für Streichung aus, da die Bestimmung dem Grundsatz der Kostenfreiheit gemäss Abs. 1 widerspreche.

Abs. 3 (neu):

Mit Verweis auf den Fall UBS und aktuelle Verordnungen zu DBA schlagen SP und SGB folgende Ergänzungen vor:

„Verletzt die Informationsinhaberin oder der Informationsinhaber die Sorgfaltspflicht bewusst oder fahrlässig, so erstattet sie oder er die Kosten aus der Informationsbeschaffung.“

„Kosten, die dem Informationsinhaber oder der Informationsinhaberin aus den Zwangsmassnahmen entstehen, sind von diesen selber zu tragen.“

Artikel 19

Abs. 1:

PolyReg hält die Bestimmung für rechtsstaatlich unhaltbar und verlangt, es sei gegen die Verfügung betreffend Zwangsmassnahmen ein eigenes Beschwerderecht und das Recht vorzusehen, Siegelung zu verlangen. Kein DBA erfordere die Aufhebung des Rechtsschutzes gegenüber Rechtssubjekten des ersuchten Staates. Der Informationsinhaber geniesse eigene rechtlich geschützte Interessen und sei nicht Adressat der Schlussverfügung. Er müsse deshalb eigenständig zur Beschwerde legitimiert sein. Dies umso mehr, als er auch in der Lage sein müsse, eigenständige Interessen geltend zu machen, wenn das vereinfachte Verfahren nach Art. 16 zur Anwendung komme und eine (anfechtbare) Schlussverfügung ganz entfalle. Auch die betroffene Person bedürfe des Rechtsschutzes schon vor der Schlussverfügung, z.B. wenn sie Einwendungen nach Art. 9 Abs. 3 geltend mache.

FDK, ZH, LU, ZG, SO, SG, AG und VS weisen darauf hin, dass die Bestimmung das Anfechtungsverfahren gegen Verfügungen der ESTV regle. Bezüglich Ordnungsbussenverfügungen nach Art. 10 Abs. 4 StAG und des vorgeschlagenen neuen Art. 10 Abs. 5 stellten sich spezielle Fragen. Zunächst sei das im Amtshilfeverfahren grundsätzlich anwendbare VwVG auf erstinstanzliche Verwaltungsstrafverfahren gemäss Art. 3 Bst. c VwVG ausdrücklich nicht anwendbar. Ferner könne die in Art. 19 Abs. 1 StAG vorgesehene Regelung, wonach vorangehende Verfügungen nur zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden könnten, für Ordnungsbussenverfügungen keine Gültigkeit haben, denn die Amtshilfeleistung solle vor dem Hintergrund des Grundsatzes der zügigen Abwicklung des Amtshilfeverfahrens nicht aufgrund der Anfechtung von Ordnungsbussen hinausgezögert werden können. Für das Rechtsmittelverfahren betreffend Ordnungsbussenverfügungen dürfte sich nach Auffassung von FDK ZH LU ZG SO, BS und VS eine dem DBG für die Verletzung von Verfahrenspflichten analoge Regelung anbieten.

BE hält es für sinnvoll, allfällige Ordnungsbussen mittels separater Verfügung zu eröffnen, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Der CVP geht die vorgesehene sofortige Vollstreckbarkeit zu weit. Sie könne nur in Betracht kommen, wenn Gefahr im Verzug sei. Es müssten die Regeln des VwVG gelten, da kein sachlicher Grund bestehe, davon abzuweichen. Auch TI spricht sich gegen die sofortige Vollstreckbarkeit namentlich von Verfügungen über Zwangsmassnahmen aus; vielmehr müsse auch hier die Beschwerde gegen Zwischenverfügungen unter den in Art. 46 Abs. 1 VwVG bzw. Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Gründen zulässig sein.

Nach Ansicht des VSV müssen Zwischenverfügungen über Zwangsmassnahmen anfechtbar sein. Daher schlägt er folgende Änderung vor:

„Der Schlussverfügung vorangehende Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Sie können nur zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden. Vorbehalten bleibt die Anfechtung von Verfügungen, mit welchen Zwangsmassnahmen nach Art. 13 Abs. 2 angeordnet werden.“

Abs. 1^{bis} (neu):

Um sicherzustellen, dass Informationen bis zum Abschluss des Verfahrens nicht an das Ausland übermittelt werden, schlägt die SP folgenden neuen Absatz vor:

„Zwischenverfügungen sind anfechtbar, sofern die Gefahr droht, dass der betroffenen Person aus deren Vollstreckung ein sonst nicht wiedergutzumachender Nachteil erwächst.“

Abs. 2^{bis} (neu):

Im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag, der Geltungsbereich des Gesetzes sei auf den Verkehr mit Staaten auszuweiten, mit denen keine bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über den Austausch von Steuerinformationen bestehen, schlagen Grüne, SGB und Alliance Sud folgende Ergänzung vor:

„Die betroffene Person kann gegen die Schlussverfügung insbesondere Beschwerde erheben, wenn das Amtshilfeersuchen missbräuchliche Zwecke verfolgt und/oder ihr infolge der Datenübermittlung mit grosser Wahrscheinlichkeit Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte drohen.“

Abs. 3:

SP, Grüne und Alliance Sud schlagen Streichung von Satz 2 vor, da das Verfahren durch die Bestimmung unnötig verlangsamt werde.

Abs. 4:

TI, Treuhandkammer, Treuhand Suisse, Centre Patronal, Forum SRO, Handelskammer beider Basel, SAV, SVDS, VSUD, Umbricht Rechtsanwälte und teilweise economiesuisse sprechen sich für eine Beschwerdefrist von 30 Tagen, ARIF für eine Frist von 90 Tagen aus. Eine 10-Tage-Frist ist nach Ansicht der Treuhandkammer für Beauftragte zu kurz, um mit ihren Klienten die Möglichkeit einer Beschwerdeerhebung abzuwägen, und zwar umso mehr, als nach Abs. 5 grundsätzlich nur ein Schriftenwechsel stattfindet und eine einmal eingereichte Beschwerde nicht nachgebessert werden kann. Für Umbricht Rechtsanwälte ist die 10-Tage-Frist systemfremd, da auch in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erstinstanzlich eine 30-Tage-Frist vorgesehen ist. Auch economiesuisse äussert Bedenken hinsichtlich der Verkürzung der Beschwerdefrist.

Abs. 6:

Der SAV schlägt folgende Änderung vor:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 und des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005.“

Abs. 7 (neu):

Die Erklärung von Bern fordert eine zusätzliche Bestimmung, die es den Informationsinhabern verwehrt, Beschwerde allein zum Zweck der Verzögerung der Amtshilfe zu erheben.

Artikel 20

Abs. 3:

FDK, LU, BS, AG und VS schlagen Streichung des Satzteils „sofern die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Verwendung zustimmt“, da er eine Selbstverständlichkeit wiedergebe. Es brauche im StAG nicht hervorgehoben zu werden, dass die im jeweiligen Abkommen genannten Voraussetzungen für eine Weiterverwendung der erhaltenen Informationen, zu denen die Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates gehöre, erfüllt sein müssten.

Die CVP schlägt ohne Begründung Streichung des Absatzes vor.

economiesuisse will bei Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden die Federführung prinzipiell dem BJ und nicht der ESTV zuteilen.

Das Forum SRO befürchtet, dass die Bestimmung „fishing expeditions“ ermöglicht. Daher sei die Zustimmung der Behörden nur zu erteilen, wenn sichergestellt sei, dass die Verwendung der Informationen zu anderen als Steuerzwecken nur im Rahmen des anwendbaren Abkommens erfolge.

Artikel 21

Abs. 1:

Die SP will den Wortlaut wie folgt ändern:

„Die der ersuchenden Behörde übermittelten Informationen dürfen verwendet werden a) zur Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts; b) im Kampf gegen die Beteiligung an kriminellen Organisationen (Art. 260^{ter} StGB), Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB), Korruption (Art. 322^{ter} StGB), ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB) und bei schweren Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz.“

Abs. 2:

Für Beibehaltung von Abs. 2 und damit Variante a:

TI, CVP, FDP (mit Verweis auf Mo Schweiger 10.3493. Umfassende Revision des Strafrechts), SVP, economiesuisse, SBVg, SwissHoldings, VHV, VSPB, Centre Patronal, IRV, Treuhandkammer, Treuhand Suisse, VSV, Forum SRO, Handelskammer beider Basel, VSUD, veb, PolyReg, SAV, ARIF, PLG, SVDS. Begründet wird dies damit, dass das nach schweizerischem Recht bestehende und in der Bevölkerung breit abgestützte Bankgeheimnis nicht an der Schweizer Grenze aufhören bzw. die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung nicht durch die Hintertür des Ausführungsgesetzes zu den DBA aufgehoben werden dürfe. Es sei kein Grund ersichtlich, wieso die Schweizer Steuerbehörden plötzlich entgegen schweizerischem Recht Informationen verwenden dürften, nur weil diese im Rahmen eines Amtshilfegesuches beschafft worden seien. Der Beschluss eines solchen Systemwechsels überschreite das dem Bundesrat erteilte Mandat zur Ausarbeitung eines Gesetzes zum Vollzug der Amtshilfe nach dem OECD-Standard, und er widerspreche dem Entscheid des Bundesrates vom 13. März 2009, dass sich durch die Übernahme des OECD-

Standards für inländische Steuerpflichtige hinsichtlich Bankinformationen nichts ändern solle. Ein Systemwechsel bedürfe einer vorgängigen umfassenden öffentlichen Diskussion.

Für Streichung von Abs. 2 und damit Variante b sprechen sich aus:

FDK, ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, ZG, FR, SO, BS, AI, SG AG, VD, VS, NE, JU, SP, CSP, SGB und Erklärung von Bern. Sie begründen ihre Haltung damit, dass die im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens gesammelten Informationen rechtmässig erlangt sind und sie aufgrund dessen gemäss geltender schweizerischer Praxis und Rechtsprechung im Inland verwertet werden dürfen. Diese Praxis und Rechtsprechung solle nicht durch gesetzgeberische Eingriffe aufgebrochen werden. Abgesehen davon würde Variante a nach Ansicht von FDK, BE und SO auch in praktischer Hinsicht Schwierigkeiten verursachen. Da der ersuchende Staat nach der Art. 26 OECD-MA entsprechenden Amtshilfepraxis nicht mehr darzulegen brauche, weshalb nach schweizerischem Recht ein Steuerbetrug vorliege, fehlten in der Regel die notwendigen Angaben für die Beurteilung, ob die Schweizer Steuerbehörden diese nach schweizerischem Recht überhaupt hätten beschaffen können. Dies könne dazu führen, dass die inländischen Steuerbehörden neu weniger Information verwerten dürften als vor der Übernahme des OECD-Standards. Schliesslich wäre es nach Auffassung von SO für die kantonalen Steuerbehörden schlicht unzumutbar, durch die Beschaffung von Bankinformationen zugunsten eines fremden Staates Kenntnis von unvollständigen Versteuerungen zu erlangen, die entsprechenden Beweismittel aber nicht verwerten zu dürfen. Die mit Variante b verbundene gewisse Ungleichbehandlung von nur in der Schweiz steuerpflichtigen Personen gegenüber solchen, die auch im Ausland Steuern entrichten müssten, lasse sich wegen der ungleichen Sachlage und der im internationalen Verhältnis eingeschränkten Amtshilfe und Untersuchungsmöglichkeiten durchaus rechtfertigen. FDK und BE weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits unter geltendem Recht eine Gleichbehandlung von inländischen Steuerpflichtigen mit einer Auslandbeziehung und solchen ohne Auslandbeziehung nicht gegeben ist. Die beiden Kategorien von Steuerpflichtigen hätten nicht dieselbe Ausgangslage, weil bei letzteren auch das internationale Recht Einfluss nehme. Während bei Personen mit steuerlicher Zugehörigkeit zu verschiedenen Kantonen umfassende Amtshilfepflichten zwischen den kantonalen Behörden bestünden, komme bei Personen mit steuerlicher Zugehörigkeit zu verschiedenen Staaten die Amtshilfe nur sehr eingeschränkt zur Anwendung. Dass sich im internationalen Verhältnis die Amtshilfe auch auf Bankinformationen erstrecke, sei so gesehen nur eine angemessene Kompensation für den eingeschränkten Anwendungsbereich der Amtshilfe.

Artikel 22

Abs. 3:

FR schlägt vor, das Ersuchen auch an die betroffenen kantonalen Steuerverwaltungen weiterzuleiten.

Abs. 6:

Für Streichung sprechen sich aus:

FDK, ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, ZG, FR, SO, BS, AI, SG, AG, VD, VS, JU, SP, SGB, Alliance Sud und Erklärung von Bern. Im Wesentlichen wird ausgeführt, bezüglich des schweizerischen Bankgeheimnisses bestehe mit der Verrechnungssteuer eine Sicherung, die bei Zinserträgen auf ausländischen Bankguthaben häufig nicht vorhanden sei. Mit der Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAG würden die verminderten Möglichkeiten bei der steuerlichen Kontrolle der Steuerpflichtigen mit Auslandbeziehung teilweise abgebaut. Ausserdem sei es nur anhand von eigenen Amtshilfeersuchen möglich zu prüfen, ob die Vertragsstaaten ihrerseits ihrer

Verpflichtung zur Lieferung von Bankinformationen nachkämen und damit solche zu Recht von der Schweiz verlangten. Umgekehrt werde den Vertragsstaaten die Kritik an der Umsetzung der schweizerischen Amtshilfe erleichtert, wenn sie der Schweiz gegenüber selber nie den Tatbeweis erbringen müssten. FDK und ZH heben hervor, dass die Selbstbeschränkung von Art. 22 Abs. 6 im erläuternden Bericht zu Unrecht mit der Grundsatzfrage verknüpft werde, ob der Zugang zu Bankinformationen auch in der Schweiz erweitert werden solle oder nicht. Die vorliegend interessierende Frage tangiere den Schutz des schweizerischen Bankgeheimnisses nämlich grundsätzlich nicht, es gehe nicht um den Zugang zu Bankinformationen in der Schweiz. Zur Diskussion stehe vielmehr, ob die Schweiz den ausländischen Bankenplätzen im Verhältnis zur Schweiz ein Bankgeheimnis schweizerischer Prägung zugestehen wolle, womit im Ergebnis das schweizerische Bankgeheimnis auf ausländische Bankenplätze ausgedehnt würde. Es bestehe kein einleuchtender Grund, vom Gegenseitigkeitsprinzip abzuweichen und auf die Beschaffung von Bankinformationen aus dem Ausland weitgehend zu verzichten.

Die FDP lehnt die Einführung eines neuen, nicht mit dem Bankgeheimnis kompatiblen Systems ab. Der Zugriff auf Bankinformationen im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens mit dem Ausland dürfe nicht direkt und unabhängig von der Zustimmung einer weiteren Behörde durch die ESTV erfolgen.

Artikel 22^{bis} (neu)

Die SP will einen neuen Artikel einfügen, der auch die nationale Amtshilfe auf eine klare, einheitliche und übersichtliche Rechtsgrundlage stellt. Den Schweizer Steuerbehörden seien die gleichen Ermittlungsmöglichkeiten zu übertragen, wie sie die ausländischen Steuerbehörden erhalten hätten. Zumindest in Fällen von schwerer und/oder wiederholter Steuerhinterziehung sollten diese auch nach schweizerischem Recht beurteilt werden können.

Anhang

Da nach Ansicht der Treuhandkammer die getroffene Regelung betreffend Amtshilfe unter dem BBA zu offen formuliert ist, regt sie folgende Änderungen an:

- a) Explizite Einschränkung der im Anhang des StAG getroffenen Regelungen auf das BBA. Art. 115 E-ZG und Art. 75a E-MWSTG seien diesbezüglich zu offen formuliert („sofern ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht“). Werde eine solch offene Formulierung verwendet, müsse bei jedem völkerrechtlichen Vertrag durch Auslegung entschieden werden, ob Amtshilfe im Bereich der Zollabgaben, der Mehrwertsteuer oder sogar im Bereich der nicht-zollrechtlichen Erlasse zulässig sei und welche Behörde diese zu leisten habe. Damit bestehe die Gefahr, dass sich eine unkontrollierte Amtshilfepraxis entwickle. Diese Gefahr zeige sich bereits heute, indem bei einigen DBA (Frankreich, Niederlande) der Informationsaustausch auch die MWST mit umfasse. Sei nach einem konkreten Abkommen Amtshilfe zu leisten, müsse für dieses Abkommen eine einzige Behörde zuständig sein, damit sich keine unterschiedliche Praxis entwickle. Konkret: Stütze ein Staat sein Ersuchen auf ein DBA und begehre er (auch) Amtshilfe in Gebieten, die in den Zuständigkeitsbereich der EZV oder der HA MWST falle, solle ausschliesslich die für die Umsetzung des DBA zuständige Abteilung der ESTV zuständig sein. Sollte ein späterer Staatsvertrag Amtshilfemassnahmen vorsehen, welche nicht unter den Anwendungsbereich des StAG fallen, wäre deren Umsetzung im Einzelfall zu regeln und dem Parlament zu unterbreiten. Akzentuiert werde das Problem dadurch, dass nach Art. 115 Abs. 2 E-ZG sogar Amtshilfe vom Amtes wegen möglich sei.
- b) Klare Aufteilung der Zuständigkeiten dahingehend, dass die Amtshilfe nach DBA allein einer Abteilung der ESTV (Abteilung für Internationales) und diejenige nach BBA allein der EZV obliegt (die gegebenenfalls die benötigten Informationen bei den nach internem Recht zuständigen schweizerischen Behörden einhole, wofür Art. 115a Abs. 2 E-ZG anzupassen sei). Die alleinige Zuständigkeit der Abteilung für Internationales für die Amtshilfe nach DBA (Art. 2 StAG) hätte den Vorteil, dass sie nicht selbst veranlage bzw. die Kantone bei der Umsetzung der Veranlagungen nicht überwache. Damit wäre eine gewisse „chinesische Mauer“ sichergestellt, die ein Durchsickern von Amtshilfeinformationen, die exklusiv für die Weitergabe ans Ausland bestimmt seien, verhindere. In Bezug auf die Zuständigkeit für die Amtshilfe nach BBA sei Art. 115a Abs. 2 E-ZG anzupassen und eine ähnliche Formulierung wie in Art. 12 StAG zu wählen. Die Lösung, dass allein die EZV für die Amtshilfe nach BBA zuständig sei, hätte den Vorteil, dass das MWSTG nicht angepasst werden müsste, weil die ESTV die HA MWST gegebenenfalls beizöge, ausländische Behörden auf jeden Fall ihre Ersuchen nur an eine schweizerische Behörde zu richten hätten, keine ineffizienten und verfahrensverzögernden Rücküberweisungen, wie in Art. 115a Abs. 3 E-ZG vorgesehen, erforderlich wären und auch die Zuständigkeit und das Verfahren für die gestützt auf das BBA zu leistende Amtshilfe in Ausschreibungs- oder Subventionsfragen abschliessend geregelt wäre (vgl. Erläuterungsbericht Ziff. 2.7.1 letzter Absatz).

- c) Zulassung von Zwangsmassnahmen ausdrücklich nur im Bereich von Strafuntersuchungen und -verfahren. Da Art. 115 E-ZG und Art. 75a E-MWST sehr offen formuliert seien („namentlich“, „ordnungsgemässe Anwendung des Zollrechts“ [was das Zollerhebungsverfahren, nicht aber das Zollstrafverfahren meine], „Verhütung von Widerhandlungen“), sollte Art. 115e E-ZG ausdrücklich festhalten, dass Zwangsmassnahmen nur angeordnet werden können, wenn die ersuchende Behörde eine Strafuntersuchung eingeleitet hat und das schweizerische Recht deren Anwendung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Verfahren zulassen würde. Es müsse auf jeden Fall ausgeschlossen werden, dass in reinen Abgabenerhebungsverfahren oder aus Präventionsgründen in der Schweiz Zwangsmassnahmen zur Anwendung kommen. Ebenfalls sei die in Art. 115d E-ZG begründete Mitwirkungspflicht einzuschränken: Sie dürfe nicht dazu führen, dass eine Person dazu gezwungen werden könne, sich selber zu belasten.
- d) Inhaltliche Anpassungen von Art. 75a E-MWSTG, wenn nicht auf die Bestimmung verzichtet werde, da nur die Amtshilfe nach BBA geregelt werden und diese in die alleinige Zuständigkeit der EZV fallen solle: a) Sobald sich die Anwendung des Gesetzes auf Staaten ausserhalb der EU erstreckt, sei unklar, was mit „Anwendung des Mehrwertsteuerrechts“ gemeint sei. Z. B. frage sich, ob die in einzelnen Staaten angewendeten Einphasensteuern ebenfalls unter den Betriff fallen. Hinsichtlich der EU dürften nur die von der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erfassten Steuern der einzelnen Staaten gemeint sein. b) Zu verweisen sei auf Art. 115b–115i E-ZG und nicht auch auf Art. 115a E-ZG).

FDP und economiesuisse schliessen sich diesen Ausführungen der Treuhandkammer an.

Ziff. 1

SwissHoldings regt an, Art. 115a E-ZG zum Zweck der Sicherstellung einer einheitlichen Amtshilfe dahingehend zu ändern, dass für Fälle, die unter das BBA fallen, immer die EZV zuständig ist.

Der VSV will in Art. 115b E-ZG einen Kriterienkatalog, wie in Art. 7 enthalten, einführen.

Nach Meinung des VSV widerspricht Art. 115d E-ZG dem „nemo-tenetur“-Prinzip. Die Mitwirkungspflicht finde dort ihre Grenze, wo das Recht zur Verweigerung der strafrechtlichen Selbstbelastung beginne. Daher sei in Abs. 2 der Begriff des Zeugnisverweigerungsrechts durch den allgemeineren Begriff des Aussageverweigerungsrechts zu ersetzen. Art. 115g E-ZG ist nach Ansicht des VSV wie Art. 16 zu streichen, da die betroffene Person unter Druck gesetzt werden könnte. Art. 115i E-ZG sei weiter wie Art. 19 Abs. 1 StAG dahingehend anzupassen, dass die Anfechtung von Zwischenverfügungen über Zwangsmassnahmen zulässig ist.

Ziff. 2

SwissHoldings regt an, Art. 75a E-MWSTG dahingehend zu ändern, dass bei der unter ein DBA fallenden Amtshilfe immer das StAG anwendbar ist, d. h. auch in Fällen, in denen die MWST oder andere Abgaben in den Geltungsbereich der DBA-Amtshilfe aufgenommen worden sind.

Dem SAV fehlt eine Bestimmung, die die MWST abdeckt, nachdem Art. 26 Abs. 1 OECD-MA und einzelne DBA (z. B. Frankreich) für „taxes of every kind“ gelten. Art. 75a E-MWSTG verweise für das Verfahren auf das revidierte ZG. Entsprechend könnten im Verhältnis zu gewissen DBA-Vertragsstaaten bezüglich Amtshilfe in MWST-Angelegenheiten zwei verschiedene Verfahrenswege beschrrieben werden, nämlich nach BBA oder nach ZG. Sofern das BBA tatsächlich Anwendung finde, sei davon auszugehen, dass dieses als *lex specialis* dem ZG vor-

gehe. Es stelle sich dennoch die Frage, ob für den Zeitraum, da die Schweiz das BBA einseitig anwende und dieses noch nicht in Kraft sei, auf ein Amtshilfeersuchen in Mehrwertsteuer-sachen eines europäischen DBA-Vertragsstaates vorläufig dennoch das ZG Anwendung finde.

6. Weitere Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

JU wünscht in der Botschaft eine Präzisierung und Beispiele (Arbeitgeber, Versicherer, Auftraggeber) zum Begriff des Informationsinhabers gemäss Art. 3 Bst. b.

Der SAV wünscht in der Botschaft zu Art. 4 Abs. 1 die Auflistung derjenigen DBA, gemäss deren die ESTV spontane Amtshilfe leistet.

JU fordert eine Konkretisierung, ab welchem Zeitpunkt ein Verfahren nicht mehr als zügig im Sinne von Art. 4 Abs. 2 durchgeführt gilt.

FDK, OW, ZG, SO, SG, AG und VS schlagen vor, im Kommentar zu Art. 7 Bst. c klarzustellen, dass auf ein Amtshilfeersuchen nur dann nicht eingetreten wird, wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat gegen Entgelt oder durch das Versprechen von sonstigen Vorteilen bzw. durch Androhung von Nachteilen erworben hat, nicht aber, wenn diese ihm unaufgefordert und unentgeltlich zugespielt wurden. Damit könne den vorgetragenen völkerrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden. BE schlägt vor, vertieft zu prüfen, ob es völkerrechtlich zulässig ist, im Fall von dem ersuchenden Staat anonym und unentgeltlich zugespielten Bankinformationen auf ein Amtshilfegesuch nicht einzutreten.

FDK, LU, OW, SO, BS, AG und VS wünschen in der Botschaft Klarstellung, dass nach Art. 8 Abs. 3 auch die Möglichkeit besteht, Informationen gleichzeitig bei der betroffenen Person und beim Informationsinhaber zu beschaffen.

In Bezug auf Art. 13 Abs. 2 Bst. c ist der FDK, LU, AG, BS, VS und JU nicht klar, ob auch die betroffene Person vom Zeugenbegriff erfasst wird. Sie wünscht entsprechende Klarstellung in der Botschaft.

Hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 rechtfertigt es sich nach Ansicht der VSUD entgegen dem Erläuterungsbericht nur bei schweren Delikten, eine betroffene Person nicht sofort zu informieren.

Der SAV merkt unter Hinweis auf Entscheid A-7789/2009 des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 2010 an, der im Kommentar des Erläuterungsberichts zu Art. 21 Abs. 2 und 22 Abs. 6 enthaltene Hinweis auf die schwere Steuerhinterziehung (Art. 190 DBG), gestützt auf welche eine Beschaffung von Bankinformationen zulässig sein solle, sei *contra legem*.

Das Bundesgericht schlägt vor, eine Regelung betreffend eine zweite Beschwerdeinstanz vorzusehen, wie sie sich seit Inkrafttreten des BGG bei der Rechtshilfe bewährt habe:

- Ergänzung von Art. 83 Bst. h BGG: „Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe, *ausser sie betreffen einen besonders bedeutenden Fall*“;
- Ergänzung von Art. 100 Abs. 2 Bst. b BGG: „bei Entscheiden auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen *und der Amtshilfe*“;
- Ergänzung von Art. 107 Abs. 3 BGG: „Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen *oder der Amtshilfe* als unzulässig, so fällt es den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.“

FDK, BE, LU, BS, TI und VSUD fordern ebenfalls die Einführung einer zweiten Rechtsmittelinstanz. Es fehle an einem rechtlichen oder sachlichen Grund, Amts- und Rechtshilfe unterschiedlich zu behandeln, und gemäss Aussage des Bundesgerichts sei nicht mit wesentlichen Verzögerungen zu rechnen. Das Bundesgericht entscheide innert weniger Tage, ob auf die Beschwerde ausnahmsweise eingetreten werde, und in materieller Hinsicht würden Entscheide über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Regel innert drei Monaten erledigt. Diese Dauer sei auch gegenüber dem Ausland ohne weiteres zu erklären.

Die SP verlangt Streichung des Vorbehalts der gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisses in Art. 127 Abs. 2 DBG und Art. 43 Abs. 2 StHG.

Für den Fall, dass Art. 21 Abs. 2 gestrichen wird, wünscht TI ein Gutachten über die Auswirkungen auf nationaler Ebene und insbesondere auf den Tessiner Finanzplatz, unter gleichzeitiger Anordnung von Unterstützungsmassnahmen für letzteren.

Der Rat für Persönlichkeitsschutz schlägt eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs vor, da dieser mit der Rechtshilfe in Strafsachen und der neuen StPO nicht koordiniert sei und wichtige Datenschutzanliegen nicht berücksichtige. Es sei die Sicherstellung folgender Prinzipien vorzusehen: Spezialitätsprinzip; ev. Prinzip der langen Hand; Vertraulichkeitsprinzip; Verhältnismässigkeit; beiderseitige Strafbarkeit; Vornahme von Zwangsmassnahmen nur bei Vorliegen der strafprozessualen Erfordernisse gemäss StPO bzw. Nichtverwendung von unter Missachtung dieser Erfordernisse erhobenen Daten in einem ausländischen Strafverfahren; Schutz der Privatsphäre von unbeteiligten Dritten.